

vielmehr eine altertümliche niederfränkische Grundlage vermuten lässt. Es ist anzunehmen, dass das ursprüngliche *leuda* missverstanden wurde, und schliesslich in das lat. *lite* (zu *lis*, *litis* 'Streit, Prozess') umgedeutet wurde. Man hat dann offenbar interpretiert: '*iuret de lite sua*' = 'er soll über seinen Streitfall einen Eid ablegen'. Dass aber *leuda* unter diesen Umständen die echte alte Lesart ist, kann wohl nicht angezweifelt werden. Auch Brunner, RG. I², 166, 5 hat sich für *leuda* entschieden.

Die Deutung von *leuda* an sich ist umstritten. Mederer erklärt: '*leuda*, auch *leudis* und *liuda* heisst soviel als *praestatio*, *compositio*, *mulcta*'. Allerdings verzeichnet Ducange 5, 74 f. *leuda* in der Bedeutung '*praestatio*, *tributum*', doch begegnet der Ausdruck in den verschiedensten Formen erst in späterer Zeit, vornehmlich in französ. und span. Aufzeichnungen. Im Zusammenhang der Stelle in L. B. ist zudem die Bedeutung 'Abgabe', 'Leistung', besonders 'Waarenzoll' garnicht am Platz. Merkel erinnert an ags. *lâde* 'purgatio', das ebensowenig sachlich befriedigt und formell vollends mit dem überlieferten *leuda* unvereinbar ist. Auch Merckels Hinweis auf ags. *leodgeld*, afries. *liodwerdene* fördert das Verständnis nicht.

In mancher Beziehung ist aber eine Ableitung empfehlenswert, die sich unmittelbar an die von Brunner, RG. I², 166 Anm. 15 vorgetragene anschliesst: 'Mit [ags.] *leod* ist *leuda* in L. B. IX, 3 zusammenzustellen: cum XII sacramentalibus *iuret de leuda sua* (mit Eideshelfern seines Geschlechts)'. Für eine solche Deutung spricht besonders der lat. Sprachgebrauch in L. B.: An die sehr häufige Wendung '*cum . . . sacramentalibus iuret*' wird ein einziges Mal wie in IX, 3 eine nähere Bestimmung mit '*de*' angeknüpft, die allerdings klar und verständlich ist: VIII, 15 heisst es: '*cum XII sacramentalibus (sacramentales) iuret de suo genere nominatos*' Es handelt sich hier also um eine Apposition zu '*sacramentales*' und man wird daher von vornherein geneigt sein, auch '*de leuda sua*' als solche aufzufassen und nicht mit Mederer und Merkel als ergänzendes Objekt zu '*iuret*', zumal da dort, wo über den Inhalt des '*iurare*' näher ausgesagt wird, Konstruktionen mit '*quod*, *quia*, *ut*' Anwendung finden. Vgl. IX, 16: '*cum uno sacramentale iuret quod nescivit furtivum quando comparavit*', XVI, 9: '*iuret cum I. sacramentale quia vitium sibi nullum sciebat*', XXI, 4: '*et cum sacramento*